

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Nr. 256

ausgegeben am 19. Dezember 2006

Verordnung

vom 12. Dezember 2006

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen

Aufgrund von Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1922 betreffend vorläufige Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten und Gebühren, LGBL. 1922 Nr. 22, und von Art. 35 bis 42 sowie Art. 169 des Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), LGBL. 1922 Nr. 24, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 12. September 1995 über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen, LGBL. 1995 Nr. 198, in der Fassung der Verordnung vom 20. Mai 2003, LGBL. 2003 Nr. 122, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10

Amt für Volkswirtschaft

Das Amt für Volkswirtschaft hat für die Erledigung der in dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungssachen nachstehende Verwaltungskosten und Gebühren zu erheben:

	Franken
a) Gebühren nach der Gewerbegesetzgebung:	
1. Erteilung oder Entzug einer Gewerbebewilligung bei natürlichen Personen	300.-
2. Erteilung oder Entzug einer Gewerbebewilligung bei juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	600.-
3. Genehmigung eines neuen Geschäftsführers bei juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	300.-
4. Ausstellung einer Bestätigung bei der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen	100.-
5. Erstellung eines aktualisierten Nachdrucks	50.-
6. Erstellung eines Auszugs aus dem Gewerberegister, je Unternehmen	25.-
7. Ausstellung einer Legitimation im Sicherheitsgewerbe	80.-
8. Durchführung der Prüfung der fachlichen Eignung für Maurer- und Zimmermeister	500.-
9. Durchführung der Prüfung der fachlichen Eignung im Gastgewerbe	250.-
10. Übrige Amtshandlungen, nach Aufwand	100.-/Stunde
b) Gebühren nach der Arbeitsgesetzgebung:	
1. Ausfertigung von Planverfügungen:	
- bei Bauvorhaben	50.- bis 3000.-
- bei Druckbehälter und Dampfkessel	50.- bis 200.-
- bei Erdgas- und Flüssiganlagen	100.- bis 1000.-
2. Erteilung oder Entzug von Betriebsbewilligungen	50.- bis 2000.-
3. Erteilung oder Entzug von Arbeitszeitbewilligungen:	
- für Sonntagsarbeit	50.- bis 300.-
- für Nacharbeit, drei- oder mehrschichtige Arbeit	50.- bis 400.-
4. Erteilung oder Entzug von Bewilligungen für die Beschäftigung Jugendlicher	50.-
5. Übrige Amtshandlungen, nach Aufwand	100.-/Stunde
c) Erteilung einer Bewilligung für Arbeiten Dritter im Bereich der Hochdruckleitung nach der Rohrleitungsgesetzgebung	100.- bis 500.-

- | | |
|---|-----------------|
| d) Erteilung und Entzug von Betriebsbewilligungen für Kleinskilifte nach der Seilbahngesetzgebung | 200.- |
| e) Erteilung und Entzug von Bewilligungen für das Aufstellen von Luftfahrthindernissen nach der Luftfahrtgesetzgebung | 100.- |
| f) Erteilung und Entzug von Bewilligungen für den Umgang mit ionisierenden Strahlen nach der Strahlenschutzgesetzgebung | 200.- bis 600.- |

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef